Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

03.03.1964 - Nr. 11 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 11

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. März 1964

Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die dritte Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben am 31. März 1949 zur Finanzierung überregionaler wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen ein Staatsabkommen geschlossen, das zunächst fünf Jahre gelten sollte. Nach Ablauf dieser Frist verlängerten sie das Abkommen vom 1. April 1954 ab um weitere fünf Jahre. Anläßlich dieser ersten Verlängerung trat die Freie Hansestadt Bremen, die sich bereits seit Bestehen des Abkommens finanziell beteiligt hatte, auch formell dem sogenannten Königsteiner Abkommen bei, nachdem das Institut für Meeresforschung Bremerhaven in die gemeinsame Finanzierung aufgenommen worden war. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Beitritt mit Gesetz vom 13. September 1955 (Brem. GBl. S. 114) zugestimmt. Auf die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Juni 1955 zu diesem Gesetz wird verwiesen (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 87).

Im Jahre 1959 wurde das Staatsabkommen um weitere 5 Jahre verlängert. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Zustimmungsgesetz am 29. Juni 1960 beschlossen. Auf die Mitteilung des Senats vom 31. Mai 1960 (Drucksachenabteilung I, Nr. 31) und das Gesetz vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 71) wird verwiesen.

Die Kultus- und Finanzminister (-senatoren) der Länder beschlossen am 12. Dezember 1963 einstimmig das dritte Verlängerungsabkommen, dessen Text aus dem nachfolgenden Gesetzentwurf ersichtlich ist.

Nachdem die Deputation für Kunst und Wissenschaft am 22. Januar 1964 und die Finanzdeputation am 11. Februar 1964 zugestimmt haben, empfiehlt **der Senat,** dem dritten Verlängerungsabkommen beizutreten, und **leitet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Beschlußfassung zu.**

Gesetz betreffend den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Dezember 1963 zur dritten Verlängerung des Abkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Dem am 12. Dezember 1963 abgeschlossenen Staatsabkommen zur dritten Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 31. März 1949 (Anlage) wird zugestimmt.

§ 2

Das Staatsabkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Drittes Verlängerungsabkommen zum Königsteiner Staatsabkommen

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das am 30./31. März 1949 abgeschlossene Staatsabkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen einschließlich der hierzu vereinbarten Durchführungsbestimmungen und der zusätzlichen Bestimmungen des ersten Verlängerungsabkommens vom 12. März 1954 wird mit Wirkung vom 1. April 1964 bis zum 31. Dezember 1969 verlängert.

Artikel 2

Die von den Vertragschließenden ausgefertigten Ratifikationsurkunden werden bei dem Hessischen Kultusministerium — Geschäftsstelle für das Königsteiner Staatsabkommen — hinterlegt.

Carl Schünemann Bremen